



Bekanntmachung

Genehmigung zur Neuerrichtung von sieben Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 16.12.2024 gem. §§ 4 und 19 BImSchG der Windpark Neuvrees Projektierungs GmbH & Co. KG, Feldstraße 4, 26169 Friesoythe-Neuvrees einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG

1. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 22.04.2024 wird Ihnen hiermit die Genehmigung gemäß der §§ 4 und 19 BImSchG* in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von je 6 MW erteilt.

Die Standorte der 7 Windenergieanlagen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Ostwert	ETRS-89/UTM Nordwert
WEA 1	Neuvrees	22	79	32417944	5867550
WEA 2	Neuvrees	22	62, 63/1	32417698	5867979
WEA 3	Neuvrees	22	66	32417530	5867586
WEA 4	Neuvrees	22	44	32417177	5867795
WEA 5	Neuvrees	22	46	32416972	5867437
WEA 6	Neuvrees	22	48	32416733	5867109
WEA 7	Neuvrees	22	36, 37/1	32416488	5867451

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO* erforderliche Baugenehmigung. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 16.05.2024 gem. § 14 LuftVG*, Az.: 4235-30316-3 OL (62-24), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung, die Zuwegung



vom bestehenden Wirtschaftsweg bis zum Anlagenstandort sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Grabenverrohrung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten, geprüften und durch Grüneintragungen geänderten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80ß Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 16.12.2024 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 21.12.2024 bis zum 03.01.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.020, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

<i>montags bis donnerstags</i>	<i>von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr</i>
<i>freitags</i>	<i>von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.</i>

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum unter folgendem Link einzusehen:

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/wCNjaHmC4wJBATR>

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.



Eine Zusendung des Bescheides kann ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 03.02.2025 auf schriftliche oder elektronische Anforderung nach § 3a Abs. 2 VwVfG erfolgen.

Cloppenburg, den 20.12.2024

*Im Auftrage
Backhaus*